



**Amtsblatt**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 –18

---

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
Vom 22. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 27. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Bindestrich und das Wort „Fachhochschule“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

<sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „allgemeinen und“ gestrichen und folgende Ziffer 5 angehängt:  
„5. Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Module im Einzelnen sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ geregelt.“
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Studien- und Prüfungsplan“ die Worte „des Studiengangs“ ergänzt und es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für das Studium Generale sind diese im Studien- und Prüfungsplan für dieses festgelegt.“
- c) In Absatz 4 wird der folgende Blickfangpunkt gestrichen:  
„Energie- und Umwelttechnik (diese Profilierungsrichtung läuft mit Einführung des Bachelorstudiengangs Energie- und Leichtbautechnik der Fakultät Maschinenbau aus). (MB19/20)“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor den Worten „Lehrangebots“ und „Module“ jeweils das Wort „fachbezogenen“ ergänzt.
- b) In Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
  - aa) In Nr.1 vor den Worten „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“ das Wort „fachbezogenen“
  - bb) In Nr. 2: vor dem Wort „Teilmodule“ das Wort „fachbezogenen“
  - cc) In Nr. 3 vor den Worten „Modul/Teilmodul“ das Wort „fachbezogenen“
  - dd) In Nr. 4 vor den Worten „Modul/Teilmodul“ das Wort „fachbezogenen“
  - ee) In Nr. 6 vor den Worten „Leistungs- und Teilnahmenachweise“ das Wort „fachbezogenen“
  - ff) In Nr. 7 vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „fachbezogene“.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„Die Angaben zu den Teilmodulen des „Studium Generale“ sind in dessen Studien- und Prüfungsplan sowie im Modulhandbuch geregelt.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zusammenhängender“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 werden die Wort „allen Modulen des ersten Studienabschnitts – bis auf maximal vier“ durch die Worte „mindestens sieben Modulen des ersten Studienabschnitts – ausgenommen das Modul Studium Generale“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ausgenommen davon sind die Prüfungen des Moduls „Studium Generale“; diese sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) In Absatz 7 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „54“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „84“ ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt: „die ECTS-Punkte der Teilmodule des „Studium Generale“ bleiben unberücksichtigt.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „84“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:„, wobei die ECTS-Punkte der Teilmodule des „Studium Generale“ unberücksichtigt bleiben.“

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt: „<sup>2</sup>Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus diesem Studienabschnitt ist vorrangig Studierenden im sechsten und siebten Studienplansemester vorbehalten. <sup>3</sup>Darüber hinaus eventuell verfügbare Plätze können auch an Studierende aus anderen Semestern vergeben werden, die die Vorrückbedinungen erfüllen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

7. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage 1 Übersicht über Module des Studienganges Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungs-dauer in Min	empfohlenes Semes- ter der Prüfung	ECTS- Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		
								1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	
erster Studienabschnitt	MB01	Ingenieurmathematik	1)	2)	3)	2. Sem.	10	10	4	4	6	6		
	MB02	Ingenieurinformatik	1)	2)	3)	1. Sem.	5	3	5	3				
	MB03	Naturwissenschaftliche Grundlagen	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	9	7	7	6	2	1		
	MB04	Materialkunde	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	8	7	5	5	3	2		
	MB05	Technische Mechanik I	1)	2)	3)	1./2. Sem.*	7	7	3	3	4	4		
	MB06	Technische Mechanik II	1)	2)	3)	3. Sem.	10	9			3	2	7	7
	MB07	Maschinenkonstruktion I	1)	2)	3)	1. Sem.	6	6	6	6				
	MB08	Maschinenkonstruktion II	1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	4	3	3
	MB09	Elektro- und Messtechnik	1)	2)	3)	3. Sem.	9	7					9	7
	MB10	Grundlagen Fertigungstechnik	1)	2)	3)	2. Sem.	5	4					5	4
	MB11a	Wirtschaftliche und soziale Kompeten- zen	1)	2)	3)	2./3. Sem.	6	5			3	3	3	2
	MB12a	Studium Generale**	1)	2)	3)		6	6			3	3	3	3
		<b>Summe erster Studienabschnitt</b>					<b>90</b>			<b>30</b>	<b>27</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>30</b>

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS		ECTS	
								1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	4. Sem.	SWS	5. Sem.	SWS
zweiter Studienabschnitt	MB13a	Grundlagen der Energietechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6					8	6			
	MB14a	Konstruktion und CAD	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6					8	6			
	MB15	Finite Elemente	1)	2)	3)	4. Sem.	4	3					4	3			
	MB16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	10	9					10	9			
		<b>Ausbau Grundlagen</b>					<b>30</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>0</b>

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS		ECTS	
								1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	4. Sem.	SWS	5. Sem.	SWS
dritter Studienabschnitt	MB17	Praktisches Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	30	2							30	2	
		Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	26								26		
		Praxisseminar	1)	2)	3)	5. Sem.	4	2							4	2	
		<b>Summe</b>					<b>30</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
								1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.					
	MB18	Konstruktionsarbeit	1)	Projektbericht	-	6. Sem.	6	4								6	4		
	<b>Profilierungsmodule 5)</b>																		
	MB31	Allgemeiner Maschinenbau I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MB32	Allgemeiner Maschinenbau II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3
	<b>ODER</b>																		
	MB23	Fertigungstechnik I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MB24	Fertigungstechnik II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3
	<b>ODER</b>																		
	MB21	Konstruktiver Leichtbau I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MB22	Konstruktiver Leichtbau II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3
	<b>ODER</b>																		
	MB25	Industriemarketing und technische Betriebsführung I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MB26	Industriemarketing und technische Betriebsführung II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3
	<b>Ergänzungsmodule 5)</b>																		
	MBEM...	Ergänzungsmodul I 4)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MBEM...	Ergänzungsmodul II 4)	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6										7	6
	MBEM...	Ergänzungsmodul III 4)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MBEM...	Ergänzungsmodul IV 4)	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6										7	6
	MB33	Bachelorarbeit				7. Sem.	12											12	
		<b>Profilierung</b>					<b>60</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
																<b>30</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>15</b>

vierter Studienabschnitt: Profilbildung

- 1) Die Art der Veranstaltung ist ein Seminar oder eine Übung oder seminaristischer Unterricht oder ein Praktikum, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
  - 2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder einem oder mehreren Referaten oder einer oder mehrerer Ausarbeitungen oder einem oder mehrerer Testate oder Kombinationen dieser Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Es können separate Prüfungen über einzelne Teilmodule zum Abschluss eines Teilmoduls stattfinden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
  - 3) Die Dauer beträgt regelmäßig bis zu 180 min. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes fachbezogene Modul im Einzelnen. Für die Teilmodule des „Studium Generale“ regelt das Nähere der entsprechende Studien- und Prüfungsplan.
  - 4) Die jeweils zur Wahl stehenden Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
  - 5) Für Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester gilt eine eingeschränkte Auswahl von Profilierungsrichtungen und Ergänzungsmodulen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- \* Die Prüfungen finden zum Abschluss des Teilmoduls statt.
- \*\* Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des „Studium Generale“ sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

ECTS: ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System

LV: Lehrveranstaltung

SWS: Semesterwochenstunden

## **§ 2**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 oder später aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 22. August 2013

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 2013.